

Betriebsvereinbarung

XX-XX-XX

Flexibilisierung

Zwischen der Unternehmensleitung der Fa. sowie dem Betriebsrat wird gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 10, § 98 sowie § 99 BetrVG nachstehende Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

1. Präambel

Diese Betriebsvereinbarung soll mit den nachstehenden Regelungen zu einer Erhöhung der Flexibilität mit dem Ziel einer erhöhten Liefertreue und Kundenzufriedenheit einerseits sowie einem Zuwachs an Qualifikation für die Beschäftigten mit dem Ziel einer Beschäftigungssicherung andererseits führen. Darüber hinaus reduziert sie den Aufwand der ansonsten notwendigen bürokratischen und langwierigen Dienstwege und schafft somit ein modernes Instrument der Unternehmenssteuerung.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Fa. mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 BetrVG unabhängig von dem räumlichen Einsatzort.

3. Angebot zur Qualifizierung

Es wird allen Mitarbeitern angeboten, sich für die Arbeit in anderen Abteilungen zu qualifizieren, sofern ein derartiger Bedarf besteht. Über den Bedarf entscheiden die Bereichsleiter in Abstimmung mit den Abteilungsleitern.

Gibt es mehr Interessenten für eine derartige Qualifizierung als Bedarf in den Abteilungen besteht, so entscheiden Geschäftsleitung und Betriebsrat einvernehmlich über die Auswahl; kann eine Einigung nicht binnen einer Woche erzielt werden, so entscheidet das Losverfahren über die Vergabe des Qualifizierungsangebotes.

Die Qualifizierung erfolgt anhand von Anforderungsprofilen, die von den jeweiligen Abteilungsleitern in Zusammenarbeit mit der Schulungsbeauftragten zu erstellen sind und in denen die zu verrichtenden Tätigkeiten sowie die hierzu jeweils notwendigen Qualifizierungszeiträume einzutragen sind.

4. Bereitschaft zur Flexibilität

Die Annahme des Angebots zur Qualifizierung beinhaltet die Bereitschaftserklärung des Mitarbeiters, bei Bedarf in den Abteilungen, für die er qualifiziert worden ist, zu arbeiten.

Mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten kann der Mitarbeiter seine Bereitschaftserklärung kündigen; in diesem Fall verliert er zeitgleich den Anspruch auf die Zusatzvergütung gemäß Punkt 7. dieser Vereinbarung.

5. Übernahme in den Arbeitsvertrag

Die Qualifizierung sowie die Ausweitung des Tätigkeitsgebiets des Mitarbeiters, die sich aus Punkt 4. dieser Vereinbarung ergibt, werden in den Arbeitsvertrag übernommen. Diese Änderung des Arbeitsvertrages ist die Voraussetzung für die entsprechenden Vergütungsansprüche gemäß Punkt 7. dieser Vereinbarung, die ebenfalls in den neuen Arbeitsvertrag zu übernehmen sind.

6. Ausschluß der Versetzungsanhörung

Erklären sich MitarbeiterInnen gemäß Punkt 4. und 5. dieser Vereinbarung bereit, in verschiedenen Abteilungen je nach Bedarf zu arbeiten, und erhalten sie hierfür eine gesonderte Qualifizierungs- und Bereitschaftsprämie gemäß Punkt 7. dieser Vereinbarung, so entfällt eine Versetzungsanhörung an den Betriebsrat, da es sich bei diesen Veränderungen der Tätigkeiten durch Abschluß dieser Vereinbarung nicht mehr um eine kollektivrechtliche Versetzung gemäß § 99 BetrVG handelt.

7. Vergütungsansprüche

Mitarbeiter, die sich für die Arbeit in anderen Abteilungen qualifizieren, ihre Bereitschaft zur Arbeitsübernahme in diesen Abteilungen gemäß Punkt 4. dieser Vereinbarung erklären und deren Arbeitsvertrag gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung geändert wurde, haben einen Anspruch auf die folgende Zusatzvergütung:

Abteilung	Pauschal-Zulage	Tages-Zulage	Wochen-Zulage	Monats-Zulage
Montage				
Qualitätssicherung				
Prüffeld				
Spritzkabine				
Schlosserei				
E-Werkstatt				
Werksinstandhaltung				
Werkzeugbau				
Mechanische Fertigung				
Gummierung				
Versand				
Versand Büro				
Lager				
Warenannahme				
Termin-Einkauf				
Auftragsabwicklung				
Ersatzteilverkauf				
Buchhaltung				
Kostenrechnung				
Rezeption				

8. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Mitarbeiter erfolgt nach Absprache der Abteilungsleiter bzw. durch Anweisung des zuständigen Bereichsleiters. Wenn möglich soll die Abteilungsveränderung dem Mitarbeiter einen Tag im Voraus bekannt gegeben werden; in Ausnahmefällen kann die Abteilungsveränderung aber auch sofort vollzogen werden.

Der Abteilungsleiter der aufnehmenden Abteilung hat die Inanspruchnahme unverzüglich an die Personalabteilung zu melden unter Angabe des Beginns und der Dauer der Inanspruchnahme, damit die Zusatzvergütung gemäß Punkt 7. dieser Vereinbarung abrechnungstechnisch umgesetzt wird.

9. Auslegung dieser Betriebsvereinbarung

Sollte es bei der Auslegung dieser Betriebsvereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten oder sollte es zu sonstigen Streitigkeiten mit dieser oder aus dieser Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat kommen, so entscheidet auf Antrag einer Seite die Einigungsstelle gemäß § 87 BetrVG. Die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten beider Seiten bleiben hierdurch unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, wobei sie gemäß § 87 BetrVG bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nachwirkt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die anderen Bestimmungen dennoch ihre Gültigkeit.

_____, den

Geschäftsleitung

Betriebsrat